

# Die neue Zivilschutzverordnung unter der Lupe

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **40 (1993)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wertvolle Impulse an der SZSV-Impulstagung '93

# Die neue Zivilschutzverordnung unter der Lupe

Rund hundert Personen meldeten sich zur Impulstagung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes SZSV im Eidgenössischen Ausbildungszentrum des Zivilschutzes im bernischen Schwarzenburg an. Sie unterzogen sich der Aufgabe, die neue Zivilschutzverordnung unter die Lupe zu nehmen und den Behörden Vorschläge zu unterbreiten.

RALPH A. OTTINGER

Ständerat Robert Bühler, Zentralpräsident des Schweizerischen Zivilschutzverbandes, begrüßte die Teilnehmer und Gäste der Arbeitstagung.

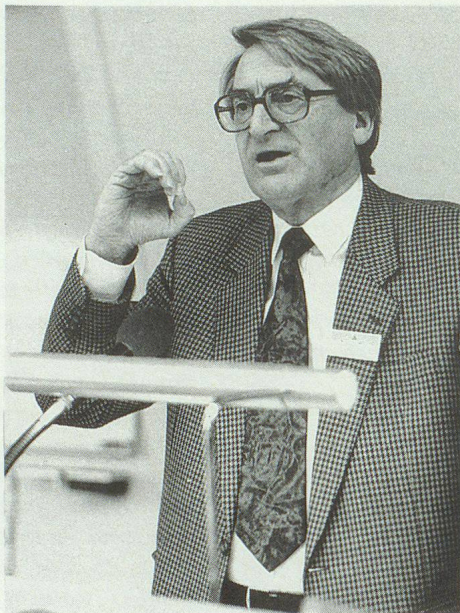
## Zivilschutz ist «in»

Der Zentralpräsident erinnerte an zwei im April und August 1993 durchgeführte Umfragen bei tausend Personen, mit denen erkundet werden sollte, wie sehr der Zivilschutz in der Bevölkerung anerkannt und verankert ist. Bei allem Vorbehalt gegenüber solchen Umfragen, meinte der Referent, sei es doch erfreulich festzustellen, dass rund achtzig Prozent der Befragten den Zivilschutz befürworteten. Bei der zweiten Umfrage sei dieser Prozentsatz sogar noch gestiegen.

Nach der letzten Impulstagung – 1992 – seien sehr viele Anregungen aus den Schlussberichten der Arbeitsgruppen in das Zivilschutzgesetz aufgenommen worden, stellte Robert Bühler fest. Und kürzlich habe die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates auch nur minimale Änderungen gehabt. Besonders wichtig sei beispielsweise, dass am Grundsatz festgehalten werde, dass der Zivilschutz nach wie vor unbewaffnet bleibe. Ferner sei bestimmt worden, dass der Bund das standardisierte Material beschaffen werde. Die Dienstleistenden des Zivilschutzes seien militärisch versichert. In bezug auf die Schutzraumbauten können die Kantone Gemeinden teilweise von der Baupflicht dispensieren.

## Sparen hat seine Grenzen

Robert Bühler wies auch auf die prekäre Finanzsituation des Bundes hin. In den beiden eidgenössischen Räten sowie im bundesrätlichen Bericht werde untersucht, was beim Zivilschutz eingespart



Ständerat Robert Bühler:  
«Beim Zivilschutz ist nun wirklich genug gespart worden!»

werden könne. Der Bund sollte anderthalb Milliarden, die Kantone müssten ausserdem eine halbe Milliarde Franken weniger ausgeben. Dabei müsse man allerdings bedenken, dass auch das Sparen eine Grenze habe, weil sonst die Zivilschutzreform '95 nicht mehr realisiert werden könne.

Der Zentralpräsident bezeichnete die Impulstagung '93 als letzte in diesem Zyklus. Sie werde hoffentlich wieder zahlreiche gute Anregungen für die neue Zivilschutzverordnung geben. Er forderte die Teilnehmer auf, Themen zu nennen, die an künftigen Tagungen behandelt werden könnten.

## Kontakt mit der Basis

Paul Thüning, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, erhoffte sich von der Impulstagung ebenfalls einen direkten Nutzen. Bereits die letzte Tagung sei erfolgreich gewesen, weil der Kontakt mit der Basis immer sehr wertvoll sei. Was damals nicht in das Gesetz aufgenommen worden sei, werde voraussichtlich in die Verordnung Eingang finden. Der Terminplan für die Behandlung von Gesetz und Verordnung in den Räten könne wohl eingehalten werden, so dass die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995 gesichert sei.

Das Gesetz werde alles Wesentliche und Grundsätzliche so klar und so deutlich

festhalten, wie es möglich sei, betonte Paul Thüning. Dafür werde die Verordnung um so ausführlicher, wobei aber gewisse Formulierungen solange offengelassen würden, bis das Gesetz endgültig unter Dach sei. Verordnungen liessen sich nämlich gegebenenfalls wesentlich schneller ändern als Gesetze. Der Gesetzestext sei manchmal nur im Zusammenhang mit der Verordnung verständlich.

## Information besonders wichtig

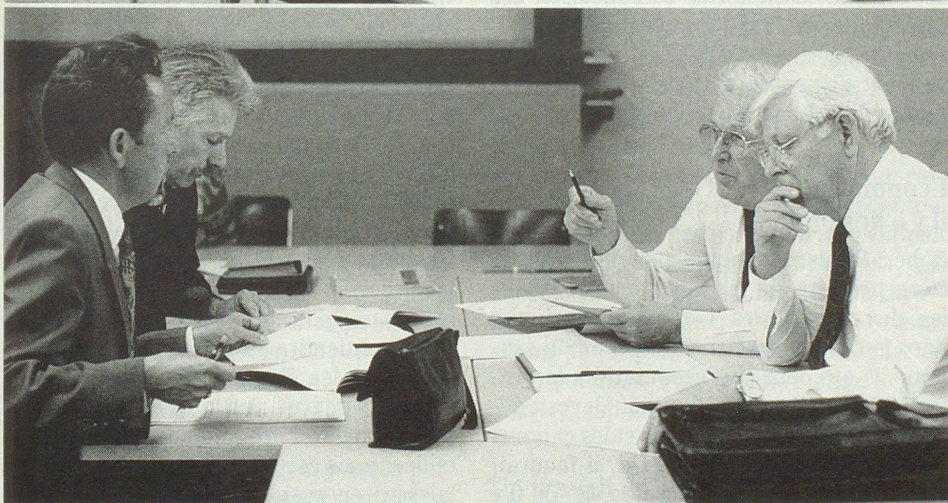
Paul Thüning behandelte kurz den Entwurf der Verordnung über den Zivilschutz, der für die Impulstagung als Arbeitsgrundlage diene. Dabei bezeichnete er die Information als besonders wichtig; vor allem müsse sie gut gemacht werden. Problematisch seien auch die vorgeschlagenen verschiedenen Alarmierungszeichen. Hier müsse man wohl zu einer wesentlichen Vereinfachung kommen.

## Fünf Workshops

Nach der Einführung verteilten sich die Tagungsteilnehmer in fünf Workshops mit je einem Moderator, einem Experten und einer Protokollführerin beziehungsweise einem Protokollführer. Sie hatten auf individuelle Weise die vorliegende Zivilschutzverordnung unter die Lupe zu nehmen und anschliessend ihre Ergebnisse vor dem Plenum zu erläutern.

Die Sprecher mehrerer Gruppen bezeichneten die vorliegende Verordnung generell als grosse und gute Arbeit. Bei der Einrückungspflicht habe man – analog wie in der Armee – die Reisefähigkeit als Kriterium aufzunehmen, wurde festgestellt. Bei der Schutzdienstpflicht sollte die Arbeitsfähigkeit ausschlaggebend sein. Die Befreiung von der Schutzdienstpflicht sollte nicht durch das Bundesamt, sondern durch die Kantone geschehen, wurde postuliert.

Artikel 43 befasst sich mit den hauptamtlichen Instruktoressen, die eine im Rahmen der Instruktoressenschule vorgesehene Ausbildung bestanden haben müssen. Eine Arbeitsgruppe hat zwar schon zur Kenntnis genommen, dass die seit längerer Zeit tätigen Instruktoressen auch ohne diese Ausbildung weiterhin im Amt bleiben könnten, aber es wäre wünschenswert, dies auch in der Verordnung als Übergangslösung zu regeln. Die Verordnung sieht vor, dass hauptamtliche Instruktoressen fest und



Im Eidgenössischen Ausbildungszentrum Schwarzenburg fand das Zivilschutzkader wiederum ausgezeichnete Arbeitsbedingungen vor.

Intensive Diskussionen über die Ausgestaltung der Zivilschutzverordnung in den fünf Workshops.

für eine volle Stelle angestellt seien; eine Arbeitsgruppe möchte dies streichen, weil es kleineren Gemeinden nicht möglich sei, einen Instruktor voll anzustellen, und weil dieser auch noch andere Aufgaben in der Gemeinde betreuen könnte.

Eine andere Gruppe stiess sich am zu unverbindlichen Begriff «Mitteilungsblatt» für die Bekanntmachungen des Bundesamtes; sie möchte diesen Ausdruck ersetzt wissen durch «Amtliches Publikationsorgan des Zivilschutzes». Gleichzeitig müsste präzisiert werden, was hier zu publizieren und wer Empfänger dieser Informationen sei. Und wie bei der Feuerwehr sollten auch beim Zivilschutz die Fernmeldedienste der PTT kostenlos sein.

Bei der Alarmierung müsse man sich auf ein einziges Zeichen beschränken, fanden die Gruppensprecher; allzu viele Möglichkeiten würden nur verwirrend wirken. Die Gemeinden sollten zwingend verpflichtet werden, für die geeigneten Alarmierungsmittel zu sorgen und diese ständig einsatz-

bereit zu halten. Die Alarmierungszeichen von Betrieben sollten sich dabei deutlich von jenen der Gemeinde unterscheiden. Das Bundesamt sollte ausserdem nicht nur allgemein «Weisungen über die Alarmierungsmittel», sondern genauer «technische und organisatorische Weisungen» erlassen.

Eine weitere Gruppe stiess sich am Begriff «Gemeinde» als der Körperschaft, die mit den Zivilschutzaufgaben betraut sei. Man müsse das genauer definieren, weil es auch Zusammenschlüsse von Gemeinden zu gemeinsamen Zivilschutzorganisationen gebe. Bei der Bildung von Diensten dieser ZSO sollten die Möglichkeiten durch die genaue Aufzählung nicht allzu sehr eingengt werden. Eine andere Gruppe beantragte daher die Beifügung von «Weitere Dienste». Die Ortschefs forderten an Stelle des Zungenbrechers «Chef der Zivilschutzorganisation» die Bezeichnung «ZS-Kommandant» wie bei Feuerwehr, Armee usw.

### Effizient gearbeitet

Otto Brogli (Stein AR) und Werner Hanselmann (Herisau AR) sassen gemeinsam beim Mittagessen und äusserten sich wie andere Teilnehmer übereinstimmend zufrieden über die Team-Arbeit an der vorliegenden Zivilschutzverordnung. «In unseren Gruppen sind sofort alle Beteiligten mit grossem Einsatz ins Thema eingestiegen. Man merkte, dass alle gut vorbereitet erschienen sind.» Bis zur Mittagspause habe man zwar noch nicht sehr viel erreichen können, berichteten die beiden ZS-Instruktoren, aber wenn die Arbeit weiterhin so effizient bleibe, werde man zweifellos zu guten Resultaten kommen. So sei die Arbeit im Zivilschutz absolut befriedigend.

Auch SZSV-Zentralpräsident Robert Bühler gab am Schluss der Impulstagung seinen Dank für die grosse, am arbeitsfreien Samstag geleistete Arbeit und seiner Freude über die vielen wertvollen Anträge Ausdruck. ▣